jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/11/25 5Ob272/03s, 10Ob31/04p, 3Ob165/11b, 2Ob153/12g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.2003

Norm

ABGB §137a
ABGB §144
ABGB §146b

Rechtssatz

Die obsorgeberechtigten Eltern sind berechtigt, den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen, es von Dritten, denen Eingriffe in die absoluten elterlichen Rechte grundsätzlich verwehrt sind, zurückzuholen und hiezu einen Gerichtsbeschluss zu erwirken; dies gilt auch für den Fall der Weigerung von Pflegepersonen, das Kind trotz Beendigung des Pflegeverhältnisses herauszugeben.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 272/03s
  Entscheidungstext OGH 25.11.2003 5 Ob 272/03s
- 10 Ob 31/04p
  Entscheidungstext OGH 21.06.2004 10 Ob 31/04p
  Auch; Beisatz: Dem Elternteil, dem das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung allein zustehen, hat auch gegen den anderen, nicht berechtigten Elternteil ein Zurückholungsrecht. (T1)
- 3 Ob 165/11b
  Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 165/11b
  Vgl; Beisatz: Unabhängig vom Inhalt der die Übertragung von Pflege und Erziehung der Ausübung nach regelnden Vereinbarung bleibt diese Ermächtigung jederzeit widerrufbar, die Eltern können das Kind jederzeit zurückfordern. (T2)
- 2 Ob 153/12g
  Entscheidungstext OGH 20.11.2012 2 Ob 153/12g
  Vgl auch; Auch Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118528

Im RIS seit

25.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at